

ZH_OBERGERICHT RT200050 vom 25. Mai 2020

ZH Obergericht, 2020-05-25, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_RT200050

FR: ZH_OBERGERICHT RT200050 du 25 mai 2020

IT: ZH_OBERGERICHT RT200050 del 25 maggio 2020

Volltext

Obergericht des Kantons Zürich I. Zivilkammer Geschäfts-Nr.: RT200050-O/U

Mitwirkend: Oberrichterin Dr. D. Scherrer, Vorsitzende, Oberrichterin Dr. S. Janssen und Oberrichterin lic. iur. Ch. von Moos Würigler sowie Gerichtsschreiberin lic. iur. N. Gerber

Beschluss vom 25. Mai 2020 in Sachen A._____, Gesuchsgegner und Beschwerdeführer gegen 1. Kanton B._____, 2. Einwohnergemeinde C._____, Gesuchsteller und

Beschwerdegegner 1, 2 vertreten durch Finanzverwaltung C._____, betreffend

Rechtsöffnung Beschwerde gegen ein Urteil des Einzelgerichts Audienz am Bezirksgericht Zürich vom 29. April 2020 (EB200211-L)

- 2 - Erwägungen: Nach Einsicht in die als Einsprache bezeichnete Beschwerdeschrift des Beschwerdeführers vom 8. Mai 2020 (Datum Poststempel 11. Mai 2020) samt Beilage (Urk. 10 ff.), in der Erwägung, dass der Beschwerdeführer die erhobene Beschwerde am 18. Mai 2020 wieder zurückzog (Urk. 14), dass das Verfahren gemäss Art. 241 Abs. 3 ZPO abzuschreiben ist, dass umständehalber auf die Erhebung von Prozesskosten zu verzichten ist, dass den Beschwerdegegnern mangels relevanter Umtriebe im Beschwerdeverfahren keine Parteientschädigung zuzusprechen ist (Art. 95 Abs. 3 ZPO), wird beschlossen: 1. Das Beschwerdeverfahren wird abgeschrieben. 2. Die zweitinstanzliche Entscheidungsgebühr fällt ausser Ansatz. 3. Es werden keine Parteientschädigungen zugesprochen. 4. Schriftliche Mitteilung an die Parteien, an die Beschwerdegegner unter Beilage einer Kopie von Urk. 10, Urk. 12 und Urk. 14, sowie an die Vorinstanz, je gegen Empfangsschein. Die erstinstanzlichen Akten gehen nach unbenutztem Ablauf der Rechtsmittelfrist an die Vorinstanz zurück. 5. Eine Beschwerde gegen diesen Entscheid an das Bundesgericht ist innert 30 Tagen von der Zustellung an beim Schweizerischen Bundesgericht, 1000 Lausanne 14, einzureichen. Zulässigkeit und Form einer solchen Beschwerde richten sich nach Art. 72 ff. (Beschwerde in Zivilsachen) oder

- 3 - Art. 113 ff. (subsidiäre Verfassungsbeschwerde) in Verbindung mit Art. 42 des Bundesgesetzes über das Bundesgericht (BGG). Dies ist ein Endentscheid im Sinne von Art. 90 BGG. Es handelt sich um eine vermögensrechtliche Angelegenheit. Der Streitwert beträgt Fr. 6'276.70. Die Beschwerde an das Bundesgericht hat keine aufschiebende Wirkung. Hinsichtlich des Fristenlaufs gelten die Art. 44 ff. BGG. Zürich, 25. Mai 2020 Obergericht des Kantons Zürich I. Zivilkammer Die Gerichtsschreiberin: lic. iur. N. Gerber versandt am: sn

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.